

Kurztitel

Heeresdisziplinargesetz 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 167/2002 wiederverlautbart durch BGBI. I Nr. 2/2014

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

24.12.2002

Außerkrafttretensdatum

21.01.2014

Text**Entlassung**

§ 52. Die Entlassung bewirkt

1. die Auflösung des Dienstverhältnisses,
2. die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Rekrut,
3. die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, und,
4. sofern dem Bestraften eine Abfertigung gebührt, den Entfall der Abfertigung.